

Finanzierung ehrenamtlicher Arbeit

Im Kontext zunehmender Awareness-Arbeit im Landesverband gab und gibt es die Forderung, Care-Arbeit (also Personen, die bei Veranstaltungen Verpflegung organisieren oder Awareness-Arbeit leisten) mit einer Aufwandsentschädigung zu vergüten. Es handelt sich ausdrücklich nicht um die Leistungen Dritter, sondern um eine Vergütung ehrenamtlicher Arbeit innerhalb des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Daher ist es auch notwendig, finanzielle Aufwendungen in diesem Bereich zu klären. Das gebietet die Verpflichtung der Vorstände auf allen Ebenen zum sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Mitteln der Partei, die sich ausschließlich aus Beiträgen und Spenden der Mitglieder zusammensetzen.

1. Unmittelbare Kosten, die für Mitglieder der Partei in diesem Kontext entstehen, sind prinzipiell erstattungsfähig. Das betrifft insbesondere Reisekosten, aber auch Aufwendungen für Weiterbildung und ähnliches.
2. Die Tätigkeit von Awareness-Teams auf Veranstaltungen ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie kann über den Punkt 1 hinausgehend nicht über Honorarverträge o.ä. finanziert werden. Gleiches gilt auch für weitere Bereiche der Care-Arbeit innerhalb des Landesverbandes.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landesvorstand bekräftigt, dass nur die unmittelbar den Mitgliedern der Partei durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden zusätzlichen Kosten aus den finanziellen Mitteln der Partei getragen werden.
2. Weitergehende anderslautende Beschlüsse in Gliederungen der Partei sind nicht zulässig und daher nichtig.

Begründung:

Eine Differenzierung der ehrenamtlichen Arbeit in „zu vergütende“ und „nicht zu vergütende“ halte ich für unzulässig. Das Parteiengesetz §26 Abs., 4 sagt dazu:

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Das gilt natürlich nicht für Sach-, Werk- und Dienstleistungen, mit denen Dritte beauftragt werden. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt (s. Beschlusspunkt 1).